

Gebührenvereinbarung für anwaltliche Erstberatung

Herr/Frau _____

- nachfolgend Auftraggeber/In genannt -

und

MSH Rechtsanwälte, vertreten durch Rechtsanwältin Maria Smolyanskaya und Rechtsanwältin Sonja Hebben-Dietz, LL.M. (Medizinrecht), Berliner Allee 56, 40212 Düsseldorf,

- nachfolgend Rechtsanwälte genannt -

schließen die folgende Gebührenvereinbarung:

1. Pauschalvergütung für die Erstberatung

Die Rechtsanwälte erhalten für die mündliche Erstberatung eine Pauschalvergütung in Höhe von _____ EUR zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer, also insgesamt _____ EUR. Etwaige Auslagen (Reisekosten, Abwesenheitsgelder etc.) sind daneben gesondert zu zahlen.

2. Umfang der Erstberatung

Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt. Die Beratung findet üblicherweise in den Kanzleiräumen der Rechtsanwälte statt. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Beratung auch telefonisch erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Auftraggebers, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes.

3. Weitere Tätigkeiten der Rechtsanwälte

Fallen vorbereitende Tätigkeiten an (wie bspw. das Sichten von vorab übersandten Unterlagen) oder wird das Mandat nach der Erstberatung fortgesetzt, so wird über diese weiteren Tätigkeiten eine gesonderte, schriftliche Vergütungsvereinbarung abgeschlossen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so gelten die Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG). Auf die Gebühren, die durch die anschließende außergerichtliche oder gerichtliche Vertretung in dieser Angelegenheit entstehen, wird die unter Ziff. 1. vereinbarte Vergütung nicht angerechnet.

4. Hinweise

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Anwaltskosten durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung nach RVG beschränken und daher die unter Ziff. 1 vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht übernommen wird. Die Differenz ist vom Auftraggeber zu zahlen. Das Risiko, ob und inwieweit die Rechtsschutzversicherung des

Auftraggebers Zahlungen leistet, trägt der Auftraggeber. Eventuelle Zahlungen der Rechtsschutzversicherung des Auftraggebers an die Rechtsanwälte werden auf die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung angerechnet.

Ort _____, Datum _____

(Unterschrift der/des Auftraggebers/In)

(Unterschrift der Rechtsanwälte)